

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Martin Schmidt-Roschow

Erstellungsdatum: 13.03.2024

Bebauungsplan Nr. 112 - Aschheimer Str. 6 – 12a, Kirchenstr. 8, Zeppelinstr. 1 und 3 sowie Raiffeisenstr. 8 a - hier Aufhebung der Veränderungssperre

I. Vortrag

Es wird Bezug auf den vorangegangenen Tagesordnungspunkt 3 genommen.

Fallen während der Geltungsdauer der Veränderungssperre (nachträglich) die Voraussetzungen für ihren Erlass weg, namentlich weil sich die Planungsabsichten der Gemeinde in einem für die Gültigkeitsvoraussetzungen der Veränderungssperre relevanten Umfang ändern, so tritt die Veränderungssperre nicht automatisch außer Kraft. Die Gemeinde hat die Veränderungssperre dann durch Aufhebungssatzung außer Kraft zu setzen (VGH Mannheim ZfBR 1989, 172; offenlassend OVG Greifswald Urtr. v. 14. 7. 2016 – 3 L 177.06, BauR 2016, 2055 (2057)).

Im vorliegenden Fall wurde das der Veränderungssperre zugrunde liegende Planungskonzept, verbunden mit der Verwirklichung der Satzungsziele durch die Gemeinde aufgegeben.

Hierzu wird auf die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 112 - Aschheimer Str. 6 – 12a, Kirchenstr. 8, Zeppelinstr. 1 und 3 sowie Raiffeisenstr. 8a Bezug genommen.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre vor Ablauf der in der Satzung bestimmten Geltungsdauer bzw. vor Ablauf der sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstfristen sind damit weggefallen.

Die Verwaltung schlägt aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts vor, die folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre vom 21.03.2024

Auf Grund der §§ 14,16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die mit Satzung vom 12.05.2023 erlassene Veränderungssperre für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 - Aschheimer Str. 6 – 12a, Kirchenstr. 8, Zeppelinstr. 1 und 3 sowie Raiffeisenstr. 8a gelegene Grundstück Fl.Nr. 36, Gemarkung Feldkirchen wird aufgehoben. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 21.03.2024 der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen,

Andreas Janson
Erster Bürgermeister

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 - Aschheimer Str. 6 – 12a, Kirchenstr. 8, Zeppelinstr. 1 und 3 sowie Raiffeisenstr. 8a gelegene Grundstück Fl.Nr. 36, Gemarkung Feldkirchen.